

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher
Bundesminister

Stubenring 1, 1010 Wien

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Walter Rosenkranz
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2024-0.849.570

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)153/J-NR/2024

Wien, am 21. Jänner 2025

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Dagmar Belakowitsch und weitere haben am 21.11.2024 unter der **Nr. 153/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend **Scheinunternehmen, Steuerbetrug und Steuervermeidung 2020-2024** gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 3

- *Bei wie vielen Scheinunternehmen, die als solche 2024 durch die Finanzpolizei festgestellt wurden, wurden gewerberechtliche Scheingeschäftsführer festgestellt?*
- *Zu welchen Branchen zählen bzw. zählten diese Scheinunternehmen (Frage 1)?*
- *Wie wurde hier durch die Gewerbebehörden bzw. das BMAW gewerberechtlich vorgegangen (Frage 1)?*

In der Gewerbeordnung 1994 existiert kein Verfahren zur Feststellung eines gewerberechtlichen Scheingeschäftsführers. Gewerberechtliche Geschäftsführer werden vom Gewerbeinhaber bestellt oder abberufen. Behördlich kann die Bestellungsanzeige entweder genehmigt oder versagt werden. Falls ein bestellter Geschäftsführer einen Gewerbeauschlussgrund setzt, kann die Bestellung von der Behörde widerrufen werden.

Zu den Fragen 4 bis 6

- Bei wie vielen Scheinunternehmen, die als solche 2024 durch die Finanzpolizei festgestellt wurden, wurden Mitarbeiter beschäftigt, die gleichzeitig einen Arbeitslosen [sic] bzw. Notstandshilfebezug erhielten?
- Zu welchen Branchen zählen bzw. zählten diese Scheinunternehmen (Frage 4)?
- Wie wurde hier durch das Arbeitsmarktservice (AMS) vorgegangen (Frage 4)?

Wenn diese Personen korrekt von den (Schein-) Unternehmen bei der Österreichischen Gesundheitskasse angemeldet werden und gleichzeitig Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe beziehen, erhält das Arbeitsmarktservice (AMS) automatisch eine sogenannte Überlagerungsmeldung durch den Dachverband. Daraufhin wird die Leistung der beziehenden Person eingestellt und, nach Prüfung der täglichen Reue, die zu Unrecht bezogene Leistung zur Gänze von der Person zurückgefordert.

Sollte ein Unternehmen die "arbeitslose" Person nicht angemeldet haben und wurde bei der Schwarzarbeit von der Finanzpolizei betreten, erhält die zuständige Regionale Geschäftsstelle des AMS durch die Finanzpolizei eine entsprechende elektronische Meldung. Wenn keine Meldung der Arbeitsaufnahme durch die betretene Person beim AMS noch am selben Tag einlangt, dann gilt die unwiderlegliche Rechtsvermutung, dass diese Tätigkeit über der Geringfügigkeitsgrenze entlohnt war. Dies hat zur Folge, dass das Arbeitslosengeld bzw. die Notstandshilfe für zumindest vier Wochen, ausgehend vom Zeitpunkt der Betretung, zurückzufordern ist. Dauerte die Tätigkeit, bei der die arbeitslose Person betreten wurde, nachgewiesenermaßen länger als vier Wochen an, ist das Arbeitslosengeld bzw. die Notstandshilfe für die gesamte Dauer der Beschäftigung zurückzufordern.

Da die Unternehmen hierbei nicht erfasst werden, kann keine Aussage zu den davon betroffenen Scheinunternehmen und den jeweiligen Branchen getroffen werden.

Zu den Fragen 7 bis 9

- Bei welchen Scheinunternehmen, die als solche 2024 durch die Finanzpolizei festgestellt wurden, wurden AMS-Förderungen bezogen?
- Zu welchen Branchen zählen bzw. zählten diese Scheinunternehmen (Frage 7)?
- Wie wurde hier durch das Arbeitsmarktservice (AMS) vorgegangen (Frage 7)?

In der nachstehenden Tabelle werden die jeweiligen Unternehmen, die vom Bundesministerium für Finanzen seit 1. Jänner 2024 in die Liste der Scheinunternehmen aufgenommen wurden (Stichtag der Auswertung ist der 4. Dezember 2024) und vom Arbeitsmarktservice (AMS) Förderungen erhalten haben sowie die Wirtschaftsklasse (Branchen), in der diese tätig waren, aufgelistet. Sobald ein vom AMS gefördertes Unternehmen auf der Liste der

Scheinunternehmen aufscheint, wird die Beihilfengewährung eingestellt und bereits ausbezahlte Mittel werden zurückgefordert.

Rechtsname	Wirtschaftsklasse
AGS Bau GmbH in Liquidation	Bau von Gebäuden
Almira-Technik KG	Sonstiger Ausbau a.n.g.
Architektur Pero Baukoordination GmbH	Bau von Gebäuden
A-Team GA GmbH	Befristete Überlassung von Arbeitskräften
ATLANTIC Vergnütungsbetrieb GmbH in Liquidation	Einzelhandel mit Waren verschiedener Art, Hauptrichtung Nahrungs- und Genussmittel, Getränke und Tabakwaren
Auto Expo Handels GmbH in Liquidation	Betrieb von Taxis
BERISHA MALER-GMBH	Malerei und Glaserei
BFGT Sanierung + Bau GmbH	Vorbereitende Baustellenarbeiten
BK Personal KG	Befristete Überlassung von Arbeitskräften
Bozokcars Drive KG	Handelsvermittlung von sonstigen Waren
COLOVIC GmbH	Großhandel mit Nahrungs- und Genussmitteln, Getränken und Tabakwaren, ohne ausgeprägten Schwerpunkt
DANI BAU GmbH	Anbringen von Stuckaturen, Gipserei und Verputzerei
ER&BE GmbH	Bau von Gebäuden
FeriBau & Handelsgesm.b.H.	Sonstige spezialisierte Bautätigkeiten a.n.g.
Geza Bela Bau GmbH	Gas-, Wasser-, Heizungs- und Lüftungs- und Klimaanlageninstallation
G.W. Bröl GmbH	Verwaltung von Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen für Dritte
H&B Teampower GmbH in Liquidation	Sonstige spezialisierte Bautätigkeiten a.n.g.
HIRE GmbH	Sonstiger Einzelhandel mit Waren verschiedener Art

Rechtsname	Wirtschaftsklasse
ILEANA Immobilienvermittlung und Handels GmbH	Garten- und Landschaftsbau sowie Erbringung von sonstigen gärtnerischen Dienstleistungen
K&H PERSONALBEREITSTELLUNG KG	Befristete Überlassung von Arbeitskräften
K2 Power GmbH	Allgemeine Gebäudereinigung
LENA MB Bau GmbH	Sonstige Überlassung von Arbeitskräften
LOGA9 KG	Betrieb von Taxis
MAJ Reinigungsservice GmbH	Allgemeine Gebäudereinigung
Nagy Laszlo	Reinigung a.n.g.
Nagy Laszlo	Restaurants, Gaststätten, Imbissstuben, Cafés, Eissalons u.Ä.
O. Mese Bau GmbH	Sonstiger Ausbau a.n.g.
Olah Andrej GmbH	Sonstiger Einzelhandel, nicht in Verkaufsräumen, an Verkaufsständen oder auf Märkten
OLIX GmbH	Anbringen von Stuckaturen, Gipserei und Verputzerei
Petrido Taxi KG	Betrieb von Taxis
POLYAK PROJEKT GmbH & Co KG	Fußboden-, Fliesen- und Plattenlegerei, Tapziererei
SAJDA Handels GmbH	Einzelhandel mit Fisch, Meeresfrüchten und Fischerzeugnissen
SEBERG-BAU GmbH	Bau von Gebäuden
SETOBAU GmbH	Bau von Gebäuden
SHT Sanitär- und Heizungstechnik Betriebsgesellschaft mbH	Gas-, Wasser-, Heizungs- und Lüftungs- und Klimaanlageninstallation
SPIKI-MIX Bau GmbH in Liquidation	Hausmeisterdienste

Rechtsname	Wirtschaftsklasse
Sterndorfer Bau GmbH	Sonstiger Ausbau a.n.g.
Tom Invest GmbH	Sonstige spezialisierte Bautätigkeiten a.n.g.
Zenz Ges.m.b.H.	Großhandel mit Altmaterialien und Reststoffen
Zenz GmbH	Einzelhandel mit Metallwaren, Anstrichmitteln, Bau- und Heimwerkerbedarf
Zenz GmbH	Elektroinstallation

Zu den Fragen 10 bis 12

- Bei wie vielen Scheinunternehmen, die als solche 2024 durch die Finanzpolizei festgestellt wurden, wurden durch das Arbeitsinspektorat Verstöße gegen Arbeitnehmerschutzbestimmungen festgestellt?
- Zu welchen Branchen zählen bzw. zählten diese Scheinunternehmen (Frage 10)?
- Wie wurde hier durch das Arbeitsinspektorat vorgegangen (Frage 11)?

In folgenden Unternehmen wurden auf Grundlage des Arbeitsinspektionsgesetzes 1993 (ArbIG) Missstände festgestellt, entsprechend ein Besichtigungsergebnis nach § 9 Abs. 1 ArbIG versendet und gegebenenfalls eine Strafanzeige nach § 9 Abs. 2 ArbIG erstattet:

Unternehmen	Missstände
Architektur Pero Baukoordination GmbH Alser Straße 23, 1080 Wien	01.03.2022 Übertretungen der Bestimmungen der BauV Besichtigungsergebnis nach § 9 Abs. 1 ArbIG
DANBAJ GmbH Wohllebengasse 10, 1040 Wien	02.03.2022 Übertretungen der Bestimmungen der PSA-V Besichtigungsergebnis nach § 9 Abs. 1 ArbIG
Degree Wohnbau GmbH Zur Spinnerin 24, 1100 Wien	23.05.2024 Übertretungen der Bestimmungen des ASchG und der BauV Besichtigungsergebnis nach § 9 Abs. 1 ArbIG und Strafanzeige nach § 9 Abs. 2 ArbIG 06.06.2024 Übertretungen der Bestimmungen des ASchG, BauV und ESV 2012 Besichtigungsergebnis nach § 9 Abs. 1 ArbIG und Strafanzeige nach § 9 Abs. 2 ArbIG an das zuständige Magistrat
GRAY INVEST GmbH Angeligasse 41, 1100 Wien	13.02.2024 Übertretungen der Bestimmungen der BauV Besichtigungsergebnis nach § 9 Abs. 1 ArbIG
Spaltex GmbH Paschinggasse 8, 1170 Wien	01.03.2023 Übertretungen der Bestimmungen der BauV, ESV, AM-VO und des ASchG Besichtigungsergebnis nach § 9 Abs. 1 ArbIG

Unternehmen	Missstände
VED Consulting GmbH Handelskai 94-96, 1200 Wien	07.02.2023 Übertretungen der Bestimmungen der BauV Besichtigungsergebnis nach § 9 Abs. 1 ArbIG

Die angeführten Betriebe zählen zu den Branchen Bau (4100 ÖNACE 2008), Grundstücks- und Wohnungswesen (6800 ÖNACE 2008) und Architektur- und Ingenieurbüros (7100 ÖNACE 2008).

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher

Elektronisch gefertigt

